

Kontakt:

Paul Bialaschik | Referent Rechtspolitik | bialaschik@vbi.de

Stellungnahme des Verband Beratender Ingenieure VBI e.V. vom 23.09.2026

zu

Entwurf eines *Public Procurement Act* der Europäischen Kommission vom 9. September 2026 [COM(2026) 590 final]

Norm	Anmerkung / Änderung / Vorschlag
Allgemein - Grundsätzliche Anmerkungen	Der Verband Beratender Ingenieure VBI ist die Vertretung der unabhängig beratenden und planenden Ingenieurunternehmen in Deutschland. Im VBI sind rund 1.300 Unternehmen mit mehr als 53.000 hochqualifizierten Mitarbeitenden organisiert – von freiberuflich Tätigen über mittelständische Fachplanungsbüros bis hin zu international tätigen Consultingunternehmen. Der VBI bedankt sich beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie für die Möglichkeit, zum Vorschlag der Europäischen Kommission für einen Public Procurement Act Stellung zu nehmen. 1. Rechtsinstrument: schrittweise Harmonisierung - Richtlinie als nächster Schritt, Verordnung als langfristige Perspektive Der VBI unterstützt das Ziel einer stärkeren europäischen Harmonisierung und einer übersichtlicheren Systematik des Vergaberechts. Die Zusammenführung bislang getrennter Regelungsbereiche kann dazu beitragen, das unionsrechtliche Vergaberecht verständlicher und kohärenter zu gestalten. Die unionsrechtliche Kompetenz zur Rechtsangleichung im Binnenmarkt nach Art. 114 AEUV wird dabei nicht in Frage gestellt. Zu prüfen ist jedoch die Verhältnismäßigkeit des gewählten Rechtsinstruments und der vorgesehenen Regelungstiefe im Sinne von Art. 5 EUV. Der unmittelbare Wechsel von drei über Jahre in nationales Recht umgesetzten Richtlinien zu einer in allen Mitgliedstaaten unmittelbar geltenden Verordnung nach Art. 288 AEUV ist ein erheblicher Systemwechsel. Deutschland verfügt über ein ausdifferenziertes Vergabe- und Beschaffungsrecht, das 2026 mit dem Vergabebeschleunigungsgesetz erneut wesentlich angepasst wurde. Auch in anderen Mitgliedstaaten bestehen gewachsene nationale Beschaffungssysteme. Eine kurzfristige erneute Systemumstellung würde Vergabestellen, öffentliche Auftraggeber, Unternehmen und beratende Planer in einer Phase hohen Investitions- und Beschleunigungsbedarfs zusätzlich belasten. Der VBI spricht sich deshalb dafür aus, die Reform zunächst in Form einer konsolidierten und stärker harmonisierenden Richtlinie fortzuführen. Diese kann gemeinsame europäische Kernstandards weiter angleichen, zugleich aber einen kontrollierten Umsetzungsspielraum für nationale Besonderheiten erhalten. Eine unmittelbar geltende Verordnung kann aus Sicht des VBI ein langfristiges Ziel sein, sollte jedoch erst auf der Grundlage einer weiteren Konvergenz der nationalen Systeme und einer belastbaren Evaluierung der nächsten Reformstufe erfolgen. 2. Strategische Beschaffungsziele dürfen Vereinfachung und Beschleunigung nicht überlagern Die in Art. 5 und Teil II vorgesehenen Umwelt-, Sozial-, Resilienz- und weiteren strategischen Beschaffungsziele können legitime politische Anliegen unterstützen. Zugleich ist das Vergaberecht insbesondere bei Bau, Infrastruktur und öffentlichem Wohnungsbau bereits heute ein erheblicher Verfahrensfaktor. Zusätzliche Kriterien, Nachweise und Dokumentationspflichten dürfen die mit der Reform versprochene Vereinfachung nicht konterkarieren. Dies gilt besonders für öffentliche Wohnungsunternehmen, soweit sie als öffentliche Auftraggeber dem Vergaberecht unterfallen, und für zeitkritische Infrastrukturvorhaben. Sollte sich die Bundesregierung für zusätzliche verpflichtende strategische Anforderungen einsetzen, muss sie zugleich auf messbare Vereinfachungen und Beschleunigungen drängen:

Norm	Anmerkung / Änderung / Vorschlag
	standardisierte Kriterien, konsequente Verhältnismäßigkeit, Wiederverwendung bereits vorhandener Daten, Once-Only statt Mehrfachnachweisen und eine einfache digitale Umsetzung. Der bisherige Entwurf enthält hierfür wichtige Ansätze, erreicht aus Sicht des VBI aber noch keine ausreichende Gesamtentlastung. 3. KMU-Zugang: positive Ansätze, aber weiterhin erhebliche Lücken Der Entwurf enthält einzelne KMU-freundliche Ansätze, etwa verhältnismäßigere Eignungskriterien, die Begrenzung von Mindestumsätzen und die Öffnungsklausel für eine verpflichtende nationale Losvergabe. Für den mittelständisch geprägten Planungsmarkt bleiben jedoch zentrale Schutzlücken: Eine unionsweite Vergütungspflicht für konkret verlangte planerische Vorleistungen fehlt; die Losaufteilung ist auf Unionsebene weiterhin nur als Prüfpflicht ausgestaltet; im offenen Verfahren kann erheblicher Angebotsaufwand entstehen, bevor die Eignung abschließend geprüft ist; integrierte Gesamtvergaben und funktionale Leistungsbeschreibungen können die eigenständige Vergabe unabhängiger Planung zurückdrängen; bei Rahmenvereinbarungen ist die Fortgeltung einer qualitätsorientierten Wertung auf Abrufebene nicht hinreichend abgesichert; und die Qualitätsquote von 50 % bei arbeitsintensiven Aufträgen reicht für Ingenieur- und Planungsleistungen nicht aus, wenn geringe Preisunterschiede die Wertung dennoch dominieren können. 4. Planungsleistungen als wissensbasierte und geistig-schöpferische Leistungen berücksichtigen Der horizontale Ansatz des Entwurfs unterscheidet nur begrenzt zwischen standardisierbaren Liefer- und Dienstleistungen einerseits und projektbezogenen Ingenieur- und Planungsleistungen andererseits. Planung ist wissens-, personal- und qualitätsintensiv; wesentliche Teile der Leistung entstehen erst im Bearbeitungsprozess und hängen unmittelbar von Qualifikation, Erfahrung, Methodik und Zusammenarbeit des Projektteams ab. Diese Besonderheiten sollten im Verordnungstext ausdrücklich anerkannt werden. Der VBI hält hierfür keine vollständige Sonderordnung für erforderlich, fordert aber eine Definition von Planungsleistungen sowie gezielte Schutzregelungen bei Eignung, Qualitätswertung, Losvergabe, Verhandlungsverfahren, Vergütung von Lösungsvorschlägen, Planungswettbewerben und geistigem Eigentum. Farbliche Kennzeichnung der nachfolgenden Formulierungsvorschläge: Rot = Streichung; Grün = Ergänzung bzw. Neufassung.
Art. 5 - Strategische Beschaffungsziele	Einordnung: Art. 5 erweitert die Beschaffung um strategische Ziele der Union. Der VBI hält es für erforderlich, diese Ziele ausdrücklich an Verhältnismäßigkeit und Verwaltungsentlastung zu binden. Zusätzliche strategische Anforderungen dürfen insbesondere bei KMU sowie bei zeitkritischen Bau-, Infrastruktur- und Wohnungsbauvorhaben nicht zu unverhältnismäßigen Nachweis- und Dokumentationslasten führen. Konkreter Ergänzungsvorschlag: Neuer Absatz nach Art. 5 Buchst. d): Ergänzung: "The pursuit of the policy objectives referred to in this Article shall be proportionate to the subject-matter, estimated value and complexity of the procurement and shall not create disproportionate administrative burdens for public buyers or economic operators, in particular SMEs. Mandatory strategic requirements shall, as far as possible, be implemented through standardised criteria, existing data and the once-only principle."

Norm	Anmerkung / Änderung / Vorschlag
Art. 6 - Definitionen / Planungsleistungen	Einordnung: Der Entwurf definiert arbeitsintensive Aufträge, enthält aber keine eigenständige Definition von Ingenieur- und Planungsleistungen. Damit fehlt ein klarer Anknüpfungspunkt für die planungsspezifischen Schutzregelungen, die der VBI in den nachfolgenden Artikeln vorschlägt. Konkreter Ergänzungsvorschlag: Art. 6 wird um eine Definition von Planungsleistungen und eine Klarstellung zu arbeitsintensiven Aufträgen ergänzt: Ergänzung: “‘planning services’ means knowledge-based and intellectual services whose subject-matter is the development, design, planning, coordination or technical optimisation of the natural or built environment, infrastructure or technical systems and whose quality is materially determined by the professional qualifications, experience and organisation of the staff assigned.” Ergänzung zu Art. 6(10): “For the purposes of this Regulation, planning services shall be deemed to be labour-intensive contracts.” Ergänzung - Definition Lose: “‘lots’ means the quantitative division of a public contract by quantity or volume or the qualitative division by type, discipline or specialist field.”
Art. 27 Abs. 3, 6 und 7 - Eignungskriterien und Referenzen	Einordnung: Die Verhältnismäßigkeitsanforderungen, die Umsatzbegrenzung und der grundsätzliche Verzicht auf zwingende Erfahrung mit öffentlichen Aufträgen erleichtern den Zugang kleiner und mittelständischer Büros. Für Planungsleistungen sollte noch klarer geregelt werden, dass die fachliche Vergleichbarkeit der Referenz und nicht die Rechtsnatur des früheren Auftraggebers maßgeblich ist. Starre Referenzzeiträume sollten nicht über Durchführungsakte oder Standardformulare zurückkehren. Konkreter Änderungsvorschlag zu Art. 27 Abs. 6: Das Regel-Ausnahme-Verhältnis wird geschärft: Streichung: “Unless justified due to the complexity of the contract or the nature of the subject-matter, public buyers shall not require prior experience in public contracts as a condition for participation in the procurement procedure.” Neufassung: “Prior experience in public contracts may only be required where the public buyer demonstrates in the procurement detail that this is objectively necessary due to the complexity of the contract or the nature of the subject-matter. Comparable experience from private contracts shall be accepted where it demonstrates the same technical and professional ability.” Ergänzung: “Relevant professional experience shall not be excluded solely because of its age unless a time limit is objectively justified by the subject-matter of the contract.”
Art. 27 i. V. m. Art. 34 - Eignungsprüfung vor Angebot	Einordnung: Nach Art. 34 Abs. 2 reicht jeder Interessent zusammen mit der Interessenbekundung bereits ein erstes Angebot ein. Gerade bei komplexen Planungsleistungen kann dies erheblichen Aufwand auslösen, obwohl zu diesem Zeitpunkt noch nicht abschließend feststeht, ob Ausschlussgründe vorliegen oder Auswahlkriterien erfüllt sind. Konkreter Änderungsvorschlag zu Art. 34 Abs. 2: Interessenbekundung und aufwendige Angebotserstellung werden zeitlich getrennt: Streichung: “Any interested economic operator may express its interest and submit a tender (‘first tender’) using the electronic eligibility service referred to in Article 133. The expression of interest shall be submitted together with a tender ...” Neufassung: “Any interested economic operator may express its interest using the electronic eligibility service referred to in Article 133. Where selection criteria apply, the public buyer shall verify exclusion grounds and compliance with those criteria before requesting a first

Norm	Anmerkung / Änderung / Vorschlag
	tender. Only economic operators that are not in a situation of exclusion and, where applicable, fulfil the selection criteria shall be invited to submit a first tender.” Ergänzung: “The time limit for submitting the first tender shall be reasonable and proportionate to the complexity and effort required for preparing the tender.”
Art. 33 und 34 - Vergütung planerischer Vorleistungen	Einordnung: Der Vorschlag enthält keine allgemeine Regelung, die der Vergütungspflicht des § 77 Abs. 2 VgV für konkret verlangte planerische Lösungsvorschläge entspricht. Der gewöhnliche Aufwand einer Angebotsbearbeitung kann Sache des Bieters bleiben. Werden aber bereits konkrete Entwürfe, Berechnungen, Varianten, Modelle oder vergleichbare projektspezifische Planungsergebnisse verlangt, handelt es sich um einen weitergehenden Leistungsbeitrag. Konkreter Ergänzungsvorschlag zu Art. 33/34: Neuer Absatz zur Vergütung planerischer Vorleistungen: Ergänzung: “Where the public buyer requires, as part of a tender or negotiation, project-specific designs, calculations, variants, models or comparable planning solutions going beyond the usual preparation of a tender, the public buyer shall provide reasonable remuneration. The procurement detail shall specify in advance the scope and the amount or method of calculation of such remuneration. The remuneration shall be applied equally to all economic operators concerned.”
Art. 61 Abs. 1 Buchst. g - Integrierte Verträge	Einordnung: Art. 61 Abs. 1 Buchst. g ermöglicht es öffentlichen Auftraggebern, zur Verfolgung von Innovationszielen mehrere Phasen eines Bauauftrags, insbesondere Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung, in einem einzigen integrierten Auftrag zusammenzufassen. Der VBI sieht diese Regelung in ihrer gegenwärtigen Form kritisch. Sie kann dazu führen, dass die eigenständige und unmittelbare Vergabe von Planungsleistungen zugunsten integrierter Gesamtvergaben zurückgedrängt wird. Gerade für kleine und mittelständische Ingenieurunternehmen besteht die Gefahr, dass der unmittelbare Zugang zum öffentlichen Auftrag verloren geht und Planungsleistungen zunehmend nur noch als Nachunternehmerleistung innerhalb von General- oder Totalunternehmermodellen erbracht werden. Konkreter Änderungsvorschlag zu Art. 61 Abs. 1 Buchst. g: Planung und Bau sollten deshalb grundsätzlich getrennt vergeben werden. Eine Zusammenfassung darf nur eine eng begrenzte Ausnahme darstellen, wenn hierfür überwiegende technische oder wirtschaftliche Gründe bestehen. Allgemeine Erwägungen der Innovation, Verwaltungsvereinfachung, Beschleunigung oder Effizienz dürfen für sich genommen nicht ausreichen. Zudem muss ausdrücklich klargestellt werden, dass Art. 61 Abs. 1 Buchst. g weder Art. 100 noch strengere nationale Vorschriften zur Fach- und Teillosvergabe einschränkt oder umgeht. Streichung: “combine multiple phases of a public works contract such as design, construction, operation, and maintenance into a single integrated contract;” Neufassung: “Design and construction services shall, as a general rule, be procured separately. By way of exception, public buyers may combine multiple phases of a public works contract, such as design, construction, operation and maintenance, into a single integrated contract only where overriding technical or economic reasons objectively require such combination. The public buyer shall provide a specific and documented justification before launching the procurement procedure. Innovation objectives, administrative convenience, acceleration or general efficiency considerations alone shall not constitute sufficient justification. Article 100 shall remain unaffected.

Norm	Anmerkung / Änderung / Vorschlag
	Member States shall remain free to maintain or introduce rules on the division of contracts into lots, including rules establishing the separate procurement of design and construction services as a general principle."
Art. 41 ff. / neue Regelung - Planungswettbewerbe	Einordnung: Der Vorschlag enthält keinen eigenständigen Verfahrenstyp für Planungswettbewerbe. Für geeignete komplexe oder lösungsoffene Planungsaufgaben muss jedoch eine rechtssichere Möglichkeit erhalten bleiben, verschiedene konkrete Planungslösungen anonym und durch ein unabhängiges fachkundiges Gremium bewerten zu lassen und anschließend die Planungsleistung zu vergeben. Konkreter Ergänzungsvorschlag: Neuer Art. 41a oder eigenständiger Abschnitt für Planungswettbewerbe: Ergänzung: "Public buyers may use design contests for planning services. Design contests shall be based on transparent and proportionate participation conditions, anonymous submission and assessment by an independent and professionally qualified jury. Member States may maintain or adopt more detailed rules for such contests. Where the public buyer intends to award a subsequent planning contract, it may negotiate with the winner or winners of the design contest."
Art. 63 und 64 - Geistiges Eigentum / Know-how	Einordnung: Der Grundsatz, dass vorbestehende Modelle, Methoden, Softwarekomponenten und sonstiges Know-how beim Unternehmen verbleiben, ist für wissensintensive Dienstleistungen sachgerecht. Die Ausnahme in Art. 64 Abs. 2 sollte jedoch enger gefasst werden, damit Eigentumsübertragungen nicht an die Stelle angemessener Nutzungsrechte treten. Konkreter Änderungsvorschlag zu Art. 64 Abs. 2: Die Eigentumsübertragung wird auf echte Ausnahmefälle begrenzt: Streichung: "public buyers may require the ownership transfer of pre-existing intellectual property rights that are necessary ..." Neufassung: "public buyers may, only in exceptional and duly justified cases where the rights granted under Article 63 are insufficient, require the ownership transfer of pre-existing intellectual property rights that are strictly necessary for the performance, operation and maintenance of the solution ..." Ergänzung: "The public buyer shall document in the procurement detail why less intrusive rights of use are insufficient."
Art. 88 Abs. 3 und 4 - Funktionale Leistungsbeschreibung	Einordnung: Funktionale Anforderungen können Lösungsoffenheit und Innovation fördern. Bei Bau- und Planungsleistungen darf die Regelung aber nicht so verstanden werden, dass bereits unabhängig erarbeitete technische und planerische Vorgaben in der späteren Ausführungsvergabe nicht mehr verwendet werden dürfen oder dass Planung und Bau zwingend in einem Gesamtauftrag zusammenzuführen sind. Konkreter Ergänzungsvorschlag zu Art. 88 Abs. 3/4: Klarstellung zugunsten unabhängiger Planung: Ergänzung: "For public works contracts based on independent planning, public buyers may describe the works by reference to the technical, material, design or methodological determinations resulting from that planning where this is necessary to ensure the integrity and quality of the planned solution. The use of functional requirements shall not be interpreted as requiring or favouring the integration of planning and construction in one contract."

Norm	Anmerkung / Änderung / Vorschlag
Art. 98 Abs. 2, 4 und 5 - Zuschlagskriterien / 80:20	Einordnung: Art. 98 stärkt die Qualität, bleibt für Ingenieur- und Planungsleistungen aber hinter einem echten Leistungswettbewerb zurück. Bei einer 50/50-Wertung können bereits geringe Preisunterschiede den Ausschlag geben, wenn sich die Qualitätsbewertungen nur wenig unterscheiden. Planung ist wesentlich durch die Qualifikation und Erfahrung des Projektteams, Methodik, Organisation und Bearbeitungstiefe geprägt. Deshalb muss die Qualität eindeutig dominieren. Konkreter Ergänzungsvorschlag zu Art. 98 Abs. 4: Für Planungsleistungen wird eine eigenständige Gewichtung eingeführt: Ergänzung: "For planning services within the meaning of Article 6, the weight of quality criteria shall represent at least 80 % of the total points awarded. The weight of price or cost shall not exceed 20 %." Konkrete Klarstellung zu Lebenszykluskosten: Die Qualitätsquote darf nicht durch monetarisierte Kostenbestandteile aufgefüllt werden. Streichung: "the weight given to life-cycle costs shall be counted within the respective percentage share." Neufassung: "the weight given to life-cycle costs shall be counted within the price or cost share and shall not count towards the minimum quality weighting." Konkrete Begrenzung von Art. 98 Abs. 5: Die Ausnahme von den Qualitätsmindestquoten darf bei Planungsleistungen nicht eingreifen: Ergänzung: "The derogation provided for in this paragraph shall not apply to planning services."
Art. 100 Abs. 1-4 und 7 - Fach- und Teillosvergabe	Einordnung: Art. 100 Abs. 7 ist wichtig, weil er den Mitgliedstaaten eine verpflichtende Losvergabe erlaubt. Auf Unionsebene bleibt Art. 100 Abs. 1 jedoch bei einer bloßen Prüfpflicht. Für einen breiten Wettbewerb und den unmittelbaren Zugang spezialisierter KMU sollte die Losvergabe auch europäisch als Regel-Ausnahme-System ausgestaltet werden. Konkreter Änderungsvorschlag zu Art. 100 Abs. 1: Aus der Prüfpflicht wird ein Grundsatz der Losvergabe: Streichung: "Public buyers shall consider whether to divide contracts into lots." Neufassung: "Public buyers shall divide contracts into lots. A contract may be awarded without division only where objective technical or economic reasons related to the subject-matter make division inappropriate. Those reasons shall be documented in the procurement detail." Redaktionelle Korrektur zu Art. 100 Abs. 2: Der Verweis auf die nationale Pflichtregelung verweist offenbar auf den falschen Absatz: Streichung: "paragraph 6" Änderung: "paragraph 7" Ergänzung zu Abs. 7: "Member States may maintain or adopt stricter provisions requiring division into quantitative lots and specialist lots, including separate lots for planning disciplines."
Art. 101 - Ungewöhnlich niedrige Angebote	Einordnung: Art. 101 geht gegenüber der bisherigen Rechtslage einen wichtigen Schritt weiter: Ein ungewöhnlich niedriger Preis ist nicht nur im Verhältnis zu den übrigen Angeboten, sondern auch zum Marktpreis, zur Auftragswertschätzung und zu früheren vergleichbaren Aufträgen zu prüfen. Der Bieter muss die wirtschaftliche Tragfähigkeit seines Preises über die gesamte Vertragsdauer darlegen; ist die Erklärung nicht zufriedenstellend, ist das Angebot zwingend auszuschließen. Aus Sicht des VBI bleiben jedoch die

Norm	Anmerkung / Änderung / Vorschlag
	Aufgreifschwelle und die Ermittlung des maßgeblichen Vergleichswerts zu offen. Gerade bei Ingenieur- und Planungsleistungen kann ein insgesamt abgesunkenes Preisniveau dazu führen, dass ein nicht auskömmliches Angebot im Vergleich zu anderen ebenfalls niedrigen Angeboten nicht auffällt. Konkreter Änderungsvorschlag zu Art. 101 Abs. 1 Buchst. b: Die Auftragswertschätzung wird zu einem dokumentierten, kostenbasierten Referenzpunkt: Streichung: “the market price such as by the public buyer’s estimation of contract value, in particular where it is based on market consultation...” Neufassung: “the market price as established by a documented and cost-based estimation of the contract value prepared before publication and taking account of all costs reasonably necessary for the proper performance of the contract, including labour costs, the professional qualifications and staff resources required, working time, overhead costs, contractual requirements and risks ...” Ergänzung: “The duty to require an explanation under point (b) shall apply irrespective of the price level of the other tenders received.” Neuer Absatz nach Art. 101 Abs. 1 - verbindliche Aufgreifschwelle: Ein klarer Prüfmechanismus soll verhindern, dass die Einleitung der Preisprüfung allein von einer offenen Einzelfallbewertung des Auftraggebers abhängt. Zugleich bleibt dem Bieter die Möglichkeit erhalten, die wirtschaftliche Tragfähigkeit seines Angebots nachzuweisen. Ergänzung: “Before launching the procurement procedure, the public buyer shall establish and document a realistic cost-based estimate of the contract value. The estimate shall take into account all costs reasonably necessary for the proper performance of the contract.” Ergänzung: “A tender shall be presumed to be abnormally low where its price or costs are at least 20 per cent below the documented cost-based estimate of the public buyer. In such cases, the public buyer shall require the tenderer to provide the explanations referred to in paragraph 2. This shall not prevent the public buyer from requiring explanations below that threshold where other objective indications of an abnormally low tender exist.” Ergänzung für Planungsleistungen: “For planning services, the cost-based estimate shall in particular reflect the professional qualifications, staff resources and working time reasonably required for the proper and quality-compliant performance of the services.” Konkretisierung zu Art. 101 Abs. 2 und 4 - Nachweis der Auskömmlichkeit: Die Erklärung des Bieters sollte anhand objektiv überprüfbarer Angaben erfolgen. Eine bloße Bestätigung, der Auftrag könne zu dem angebotenen Preis wirtschaftlich ausgeführt werden, darf nicht genügen. Ergänzung: “Explanations shall be based on objectively verifiable information. A general statement by the tenderer that the price is economically viable shall not be sufficient.” Ergänzung: “For services, economic viability shall require that the tender price covers all costs directly and reasonably attributable to the proper performance of the contract, including a proportionate share of overhead costs. Strategic pricing, market-entry considerations, expectations of future contracts or cross-subsidisation through other activities shall not, on their own, demonstrate economic viability.” Ergänzung zu Abs. 4: “Where the tenderer fails to rebut the presumption of an abnormally low tender on the basis of objectively verifiable information, the public buyer shall reject the tender.”

Norm	Anmerkung / Änderung / Vorschlag
Art. 102 Abs. 2 - Ergänzung und Klarstellung von Unterlagen	Einordnung: Art. 102 Abs. 2 ermöglicht die Heilung geringfügiger formaler Unvollständigkeiten oder Fehler, ohne eine materielle Angebotsänderung zuzulassen. Für KMU und Vergabestellen ist dies ein wichtiger Ansatz gegen rein formale Ausschlüsse. Bei klar geringfügigen Mängeln sollte die Möglichkeit nicht allein im Ermessen des Auftraggebers stehen. Konkreter Änderungsvorschlag zu Art. 102 Abs. 2: Bei geringfügigen, heilbaren Fehlern wird aus der Kann- eine Sollpflicht: Streichung: “public buyers may provide the economic operators concerned ... the opportunity to submit, supplement, clarify or complete ...” Neufassung: “public buyers shall provide the economic operators concerned ... the opportunity to submit, supplement, clarify or complete ... where the deficiency is a minor informality or irregularity and the remedy does not materially change the tender or eligibility information.”
Art. 103 - Rahmenvereinbarungen / Einzelabrufe	Einordnung: Bei Rahmenvereinbarungen darf eine einmal qualitätsorientiert vergebene Rahmenvereinbarung auf Abrufebene nicht in einen reinen Honorar- oder Stundensatzwettbewerb zurückfallen. Art. 103 Abs. 4 verlangt objektive und nichtdiskriminierende Kriterien, verweist für Einzelabrufe aber nicht ausdrücklich auf die Qualitätsgewichtung des Art. 98. Konkreter Ergänzungsvorschlag zu Art. 103 Abs. 4: Die Qualitätsanforderungen werden für Einzelabrufe abgesichert: Ergänzung: “Where competition is reopened for a subsequent contract based on a framework agreement, the award criteria shall comply with Article 98. For planning services, the minimum quality weighting and maximum price or cost weighting laid down in Article 98(4) shall apply to each subsequent contract. Call-off criteria shall not reduce planning services to a competition based exclusively or predominantly on price or hourly rates.”
Art. 28, 29, 127 und 133 - Once-Only / Digitalisierung	Einordnung: Der elektronische Eignungsdienst, verbundene Register und interoperable E-Vergabe-Systeme können Unternehmen spürbar entlasten. Voraussetzung ist, dass vorhandene Daten tatsächlich wiederverwendet werden und die Digitalisierung nicht zu parallelen Meldewegen führt. Konkreter Ergänzungsvorschlag zu Art. 28/29 und 127/133: Once-Only und automatisierte Datennutzung werden verbindlicher: Ergänzung: “Public buyers shall not require economic operators to resubmit information or evidence that is accessible through the electronic eligibility service or connected public databases.” Ergänzung zu Art. 127: “Electronic procurement tools shall, where technically possible, automatically generate and transmit the procurement information required under this Regulation from data already created in the procurement transaction, without requiring duplicate manual entry by public buyers or economic operators.”
Art. 149 - Übergang / Anwendung	Einordnung: Der VBI spricht sich vorrangig für eine weitere konsolidierte Richtlinie als nächsten Harmonisierungsschritt aus. Sollte der europäische Gesetzgeber dennoch an einer unmittelbar geltenden Verordnung festhalten, muss die Umstellung ausreichend vorbereitet werden. Der Entwurf sieht derzeit eine Anwendung zwei Jahre nach Inkrafttreten vor. Hilfsweiser Änderungsvorschlag zu Art. 149: Die Anwendungsfrist wird verlängert, um nationale Gesetzgebung, Vergabestellen, Plattformen und Unternehmen auf das neue System vorzubereiten: Streichung: “It shall apply from ... [date two years following the entry into force of this Regulation].”

Norm	Anmerkung / Änderung / Vorschlag
	Neufassung: "It shall apply from ... [date three years following the entry into force of this Regulation]." Ergänzung: "Before the date of application, the Commission and the Member States shall provide coordinated implementation guidance, standardised templates and technical readiness of the digital systems required under this Regulation."